

Dritter Abschnitt.

Verwaltungs- und Finanzeinrichtung.

I. Die Verwaltungseinrichtung.¹⁾

Literatur:

Servel, L'Organisation administrative et financière de l'Afrique Française, Paris 1912.

Rouget, S. 424ff.

Girault, Principes de la colonisation et de la législation coloniale, Paris 1907.

W. Stahl, Französisch-Kongo, Berlin 1911.

Renseignements Coloniaux 1911 S. 264ff.

Afr. franç. 1911 S. 164ff.

Quinzaine Coloniale 1910 S. 46.

Revue des Troupes 1909, Februarheft.

- § 39. Die Verwaltungseinrichtung in Französisch-Äquatorial-Afrika hat im letzten Jahrzehnte verschiedene Wandlungen durchgemacht. Die Entwicklung ging dahin, unter Betonung der großen geographischen Verschiedenheit der einzelnen Teile des Landes die Verwaltung zu dezentralisieren. Dementsprechend sind in dem Dekrete vom 15. Januar 1910 (Journ. Off. vom 16. Januar 1910; Renseignements Coloniaux 1910, S. 22) die früheren Verwaltungsbezirke Gabun, Mittel-Kongo, Ubangi-Schari und Tschad zu selbständigen Kolonien erhoben worden, jede mit einem eigenen Gouverneur (lieutenant-gouverneur) an der Spitze und mit eigenem Budget. Die früheren Verwaltungsbezirke Ubangi-Schari und Tschad sind dabei einem einzigen Gouverneur unterstellt worden; haben aber getrennte Verwaltung und getrenntes Budget erhalten. Die Kolonien sind

¹⁾ Siehe Karte 1 am Schlusse